

Gericht: Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt 2. Senat
Entscheidungsdatum: 21.03.2013
Aktenzeichen: 2 M 154/12
Dokumenttyp: Beschluss

Quelle:



Normen:

§ 34 Abs 2 BNatSchG, § 34 Abs 1 BNatSchG, § 44 Abs 1 Nr 1 BNatSchG, § 2 Abs 3 UmwRG, § 3c S 1 UVPG, § 80a Abs 3 VwGO

Anfechtung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen

Leitsatz

1. Mit dem Vorbringen, es sei keine ordnungsgemäße FFH-Vorprüfung durchgeführt worden, ist eine Vereinigung im Sinne von § 3 UmwRG gemäß § 2 Abs. 3 UmwRG ausgeschlossen, wenn sie sich im Verfahren nach § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG nur aus artenschutzrechtlichen Gründen und wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung gegen die Genehmigungserteilung gewandt hat.
2. Zwar können auch Windenergieanlagen außerhalb von FFH-Gebieten erhebliche Beeinträchtigungen für dort lebende geschützte Vogelarten mit sich bringen, wenn sie in unmittelbarer Nähe zu einem solchen Gebiet liegen. Bei einer Entfernung von ca. 2.000 m dürfte dies aber regelmäßig auszuschließen sein. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets auch dann vorliegt, wenn die Anlagen innerhalb eines Flugkorridors zwischen zwei solchen Gebieten mit ständigen Austauschbewegungen liegen, bleibt offen.
3. Zum Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos einzelner Vogelarten und von Fledermäusen durch Windenergieanlagen.
4. Zu den Anforderungen an eine UVP-Vorprüfung.

© juris GmbH